

Was wird gefördert ?

- **Gründungsberatung** als Einzel- oder Zirkelberatung für Existenzgründer/innen mit Vorhaben in NRW

Beratungsinhalt: Entwicklung, Prüfung und Umsetzung von Gründungskonzepten vor der Gründung, der Übernahme oder mehrheitlichen Beteiligung

Einzelberatung: Neugründung/Beteiligung (max. 4 Tagewerke)
Betriebsübernahme (max. 6 Tagewerke)

Zirkelberatung (pro teilnehmende Person 1 Tagewerk)

Wer und in welchem Umfang wird gefördert ?

Einzelberatung

Gründer/innen

Gründer/innen, die Arbeitslosengeld 2 (Alg) beziehen, sowie Hochschulabsolventen und Berufsrückkehrer mit vergleichbarem Einkommen

50%

80%

eines Tagewerksatzes, max. jedoch 400 € je Tagewerk

Ein Tagewerk umfasst 8 Arbeitsstunden Beratungstätigkeit. Es können auch halbe Tagewerke gefördert werden.

Zirkelberatung

- besteht zu jeweils 50% aus Gruppen- und Einzelberatung für 4 bis 6 Personen, die Alg 1 oder Alg 2 beziehen, sowie Hochschulabsolventen und Berufsrückkehrende mit Alg 2-vergleichbarer Einkommenslage *
- Der Zuschuss beträgt 90% des Tagewerksatzes, max. 720 € pro Teilnehmer/in

* Gründer/innen, die nicht dieser Zielgruppe entsprechen (z.B. von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen, Selbstzahler/innen, Berufsrückkehrende, Hochschulabsolventen/-abbrecher), können zu den Konditionen der Einzelberatung (s.o.) teilnehmen.

Anlaufstelle für den Kreis Mettmann ist die Wirtschaftsförderung des Kreises Mettmann:

Marcel Girard
Frank Patzke

Tel.: 02104/99-2626

Tel.: 02104/99-2627

Fax:

02104/99-5618

E-Mail:

startercenter.nrw@kreis-mettmann.de

Ablaufplan

1. Vor der Antragstellung ist mit der Wirtschaftsförderung des Kreises Mettmann ein Gespräch zu führen, an dem neben dem Antragsteller ein Vertreter der Wirtschaftsförderung und der für das Projekt vorgesehene Berater teilnehmen. Im Falle der Zirkelberatung findet das Kontaktgespräch mit allen am Zirkel Beteiligten bei der Anlaufstelle statt. In dem Gespräch werden die Beratungsinhalte, der Beratungsumfang und die Fördermöglichkeiten erörtert.
2. Der unabhängige Berater muss zum jeweiligen Beratungsinhalt entsprechende Erfahrung und Sachkunde nachweisen.
3. Der Originalantrag wird mit einem Votum der Anlaufstelle versehen und an einen der zwei Träger* weitergeleitet.
(*IHK-Beratungs- und Projektgesellschaft mbh, Landes-Gewerbeförderungsstelle des nordrhein-westfälischen Handwerks e.V.)
4. Der Antragsteller (Existenzgründer/in) erhält vom Träger einen Bewilligungsbescheid. In der Anlage befinden sich Vordrucke für die Mittelanforderung und den Tätigkeitsnachweis/Beratungsbericht.
- 5. Der Beratervertrag wird jetzt abgeschlossen. Die Beratung kann beginnen!**
6. Die Beratung muss innerhalb von drei Monaten durchgeführt werden. Nach erfolgter Beratung wird der Berater vom Antragsteller bezahlt.
7. Der Antragsteller schickt nun den ausgefüllten Vordruck Mittelanforderung, auf dem die Zahlung des Beratungsentgeltes durch den Berater bestätigt wird, an den Träger. Hinzuzufügen ist ein Kontoauszug als Zahlungsbeleg, der vom Berater ausgefüllte Tätigkeitsnachweis sowie eine Kopie des Coachingvertrages. Damit ist Verwendungsnachweis erbracht. Der Vordruck ist spätestens 4 Monate (Bewilligungszeitraum) nach Bewilligung (Datum auf dem Bewilligungsbescheid) einzureichen, da sonst der Zuwendungsanspruch entfällt.
(Zusätzliche Nachweise bei der Zirkelberatung siehe Ziff. 6.3 der Richtlinien)
8. Der Träger zahlt den Beratungszuschuss an den Antragsteller aus.
9. Nach einiger Zeit bittet der Träger den Antragsteller um Abgabe eines Erfahrungsberichtes, inwieweit sich die Beratung positiv ausgewirkt und den Erwartungen entsprochen hat.